

§ 2 StGAB 2016 Einheitlicher Ansprechpartner

StGAB 2016 - Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.09.2025

1. (1)Der einheitliche Ansprechpartner beim Amt der Landesregierung § 5 Steiermärkisches Dienstleistungsgesetz 2011, LGBI. Nr. 101/2011) hat im Geltungsbereich dieses Hauptstückes folgende Aufgaben:
 1. 1.Entgegennahme von Anträgen (Abs. 2)
 2. 2.Informationsbereitstellung (§ 3)
2. (2)Im Geltungsbereich dieses Hauptstückes können schriftliche Anträge auch beim einheitlichen Ansprechpartner eingegbracht werden. Dies gilt nicht im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht. Für die Einbringung von Anträgen und deren Behandlung durch den einheitlichen Ansprechpartner gilt § 5 Abs. 2 bis 6 Steiermärkisches Dienstleistungsgesetz 2011 sinngemäß.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 97/2020

In Kraft seit 03.11.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at